



KANTON BERN

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

10. Okt. 1952

-----

5598. Naturschutzgebiet; Torfhölzli bei Niedermuhlern. - Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sowie der Verordnung vom 29. März 1912 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern

beschliesst:

1. Das sogenannte Torfhölzli nördlich von Niedermuhlern, bestehend aus Teilen der Grundstücke Niedermuhlern Grundbuchblatt Nr. 288 der Erbschaft Gottfried Tschirren in Niedermuhlern und Nr. 550 des Gottfried Tschirren in Obermuhlern, wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen dauernd zum Naturschutzgebiet erklärt und unter Nummer 100 R 20 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. Das Schutzgebiet ist in seinem gegenwärtigen Zustand als bewaldetes Torfmoor zu erhalten. Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Einwilligung der kantonalen Forstdirektion irgendwelche Vorkehrungen tatsächlicher oder rechtlicher Art zu treffen, durch die dieser Zustand oder die natürliche Weiterentwicklung des Schutzgebietes beeinträchtigt werden könnte. Insbesondere sind untersagt: Kahlschläge, Entwässerungen, Torfausbeutung, Schutt-ablagerungen und andere Aufschüttungen, sowie Bauten und Grabungen aller Art.

Gestattet ist die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

3. Die kantonale Naturschutzkommission sorgt für eine geeignete Kennzeichnung des Schutzgebietes, das unter die Aufsicht des Kreisforstamtes VII gestellt wird.

4. Die unter Ziff. 2 angeordneten Eigentumsbeschränkungen sind auf den Grundbuchblättern Niedermuhlern Nr. 288 und 550 wie folgt anzumerken: "Torfhölzli, Naturschutzgebiet Nr. 100 R 20".

5. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen unter Ziff. 2 werden mit Busse bis zu Fr. 200.- oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Seftigen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und die Staatskanzlei.

-----

Für getreuen Protokollauszug

der Staatschreiber:<sup>116.</sup>